

Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm des Landes Hessen für 2015 bis 2021, Entwurf vom 22.12.2014

Das Maßnahmenprogramm ist Teil des Bewirtschaftungsplans für Hessen (2015 - 2021) und legt „grundlegende“, „ergänzende“ sowie „zusätzliche“ Maßnahmen fest, um die Ziele gem. Art. 4 der WRRL zu verwirklichen.

Eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms ist im Bewirtschaftungsplan enthalten und in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan auch zusammenfassend bewertet.

Eine weitergehende Prüfung und Bewertung des detaillierten Maßnahmenprogramms, das die Umsetzung zur Zielerreichung auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme, der wirtschaftlichen Analyse und aus der Überwachung detailliert beschreibt, führt zu den nachfolgenden Ausführungen.

Kapitel 2 – Grundlegende Maßnahmen

2.6 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Schadstoffen aus Punktquellen

2.6.2 Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung

- Seite 36, 4. Absatz: Es wird ausgeführt, dass die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen, dass die Immissionsbeiträge von Punktquellen keine Grundwasserkörper in einen schlechten Zustand einstufen lassen. Hier ist zu berücksichtigen, dass in dieser Auswertung alle vorhandenen Grundwasserschadensfälle, bei denen Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden, nicht für eine weitergehende Zustandsbewertung berücksichtigt wurden. Dieses ist nicht nachvollziehbar, da eine Relevanz in Bezug auf eine Zustandsbewertung des Grundwassers die tatsächliche Beeinträchtigung des Grundwassers sein muss. In jedem Fall wäre bei der Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands hinsichtlich Punktquellen die vorhandene Grundwasserbelastung auch bereits in der Sanierung befindlicher Punktquellen in der flächenhaften Abschätzung des Grundwasserzustandes mit zu berücksichtigen, auch wenn nur für einen Teilbereich (die noch nicht in der Sanierung befindlichen Schadensfälle) zusätzliche Maßnahmen nach WRRL einzuleiten sind. Andernfalls liegt dem Maßnahmenprogramm eine Zustandsbewertung zugrunde, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Forderung:

- **Eine Neubewertung ist dahingehend vorzunehmen, dass alle in einer Sanierung befindlichen Fälle, die zum Bewertungszeitpunkt noch Grundwassergütebeeinträchtigungen mit Parameterkonzentrationen oberhalb der festgesetzten Sanierungszielwerte aufwei-**

sen, in die Bewertung der chemischen Belastungen des Grundwassers zu berücksichtigen sind.

Ebenso sind für diese signifikanten Sanierungsfälle aus den zur Sanierungserkundung erhobenen Daten die tatsächlichen Wirkungsbereiche abzuschätzen und für die Zustandsbewertung heranzuziehen.

2.7 – Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen

2.7.2 – Grundwasser - Bedeutung der Maßnahmen und Beitrag zur Zielerreichung

- Seite 40, 4. Absatz: Bezugnehmend auf das WHG und das HWG wird die Ausweisung von Wasserschutzgebieten mit dazugehörigen Ge- und Verboten für die landwirtschaftliche Nutzung als bedeutende Maßnahme dargestellt.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Umsetzung in Hessen völlig unzureichend ist, da

- nur für einen Bruchteil der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete Wasserschutzgebietsverordnungen mit standortbezogenen konkreten Ver- und Geboten festgesetzt wurden,
- es keine aktuelle Verwaltungsvorschrift als Grundlage für eine WSG-Festsetzung gibt und
- keine nennenswerte Überwachung konkreter Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung durch die Überwachungsbehörden erfolgt.

Es ist zudem festzustellen, dass neben der Ausweisung von Wasserschutzgebieten auch die Ausweisungen von Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung in den Regionalplänen einen Schutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen ermöglichen. In den Regionalen Raumordnungsplänen für Südhessen sind diese Ausweisungsmöglichkeiten von Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung aus nicht ersichtlichen Gründen entfallen. Zum Schutz des Grundwassers sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen lediglich „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Die Wiedereinführung von Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung in den Raumordnungsplänen ist eine in Bezug auf die Gewässerqualität hinsichtlich diffuser Quellen zielführende Maßnahme zur Umsetzung der WRRL und dies bereits zu Beginn der Planungsprozesse.

Forderungen:

- **Die aktuellen Wasserschutzgebietsbedingungen in bestehenden WSG-VO sind zu erheben und zu bewerten.**
- **Die bestehenden Defizite bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten sind zu beseitigen. Wasserschutzgebiete sind zeitnah mit standortbezogenen konkreten Ver- und Geboten auszuweisen.**
- **Die behördliche Überwachung konkreter Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung ist durchzuführen bzw. zu intensivieren.**
- **Es eine neue verbindliche Verwaltungsvorschrift zu erlassen, die regelt, wie die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Hessischen Wassergesetz zu erfolgen hat und welche praxistauglichen Bewirtschaftungsvorgaben als Orientierung für die Festsetzung von Ver- und Geboten für die Landwirtschaftliche Nutzung empfohlen werden.**
- **Festsetzung von Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung in den Regionalplänen sowie ggf. in den sonstigen Raumordnungsplänen.**

Kapitel 3 - Ergänzende Maßnahmen

3.1 Maßnahmen zu verschiedenen Belastungsarten

3.1.2 Morphologische Veränderungen und Hochwasserereignisse

- Seite 60ff: Bei der Darstellung Morphologischer Veränderungen insbesondere auch im Zusammenhang mit der Betrachtung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird nicht erwähnt, dass eine Beeinflussung der Grundwassergüte durch Stoffeinträge aus Oberflächengewässer durch Infiltration bei influenten oder wechselnden Verhältnissen bekannt ist und signifikant für die Zustandsbewertung eines Grundwasserkörpers sein kann. Dieser Aspekt ist darzulegen und bei Umsetzung der vorangestellten Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen, um ggf. nachteilige chemische Zustandsveränderungen von Grundwasserkörpern zu verhindern.

Zu ergänzende Formulierung:

- ***Oberflächengewässer können z.B. durch Abschwemmung von Oberflächen und Einleitung von Abwässern mit einer Vielzahl von Grundwasser gefährdenden Stoffen, u.a. Mikroorganismen, Rückständen von Arzneimitteln, endokrin wirksame Substanzen, Schwermetalle, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM), Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) sowie Inhaltsstoffe von Waschmitteln und Pflegeprodukten, belastet sein. Die in Oberflächengewässern enthaltenen Stoffe verhalten sich in Abhängigkeit von ihren physikalisch-chemischen Eigenschaften bei der Infiltration in den Grundwasserleiter sehr unterschiedlich; ein wirksamer Rückhalt oder Abbau findet bei zahlreichen Stoffen, insbe-***

sondere bei polaren und persistenten organischen Spurenstoffen, nicht statt.

Der Eintrag von Schadstoffen aus dem Oberflächengewässer in das Grundwasser durch verstärkte Infiltration infolge von morphologischen Veränderungen und in Überschwemmungsgebieten ist zu vermeiden und bei der Planung dieser ergänzenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Infolgedessen ergeben sich für die Planungen zur Renaturierung von Oberflächengewässern und der Einrichtung von Überschwemmungsflächen nachfolgende Grundsätze:

- ***Durch die Eingriffe in das Fließgewässerbett dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen***
- ***Voraussetzung für eine Renaturierung oder der Einrichtung von Überschwemmungsflächen ist ein „guter Zustand“ im Sinne der WRRL***

Ein Monitoring von Fließ- und Grundwasser ist für die Umsetzungszeit von Renaturierungsmaßnahmen und zur langfristigen Gütebewertung zu etablieren.

3.1.3 Punktquellen

3.1.3.1 Einleitungen von Abwasser

- **Seite 69ff:** Bei der Beschreibung der **Rahmenbedingungen** zu Einleitungen von Abwasser wird Bezug zu Kapitel 5 des Bewirtschaftungsplans genommen und auf die dort genannten wichtigsten Parameter verwiesen. Es ist zu ergänzen, dass eine relevante Ursache für die Einleitung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) über kommunale Kläranlagen die nicht sachgemäße Anwendung von PSM von nicht sachkundigen Personen u. a. auch auf befestigten Flächen ist. Dieses betrifft sowohl die Anwendung im privaten Bereich als auch innerhalb der Kommunen im öffentlichen Auftrag. Weiterhin sind PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) im Einsatz, sodass durchaus auch ein erheblicher Anteil aus dieser Biozidanwendung mit der Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen werden kann.

Zu ergänzende Formulierung:

- **S69, vorletzter Absatz. letzter Satz:** „Im Kapitel 5 ...erreicht wird.“ ***Es ist bekannt, dass eine weitere Ursache die nicht sachgemäße Anwendung von PSM durch sachunkundige Personen u. a. auch auf befestigten Flächen ist. Dieses betrifft sowohl die Anwendung im privaten als auch öffentlichen Bereich. Überdies werden PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) eingesetzt, bei Niederschlagsereignissen sukzessive ausgewaschen und mittels Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen. Es ist der-***

zeit nicht abschätzbar, wie hoch der über diese Pfade eingetragene Belastungsanteil ist.

- Seite 70ff: Bei der Beschreibung der **Umsetzung** werden sechs Maßnahmengruppen unterschieden, die alle ausschließlich Abwasseranlagen betreffen.

Es fehlt in diesem Kapitel die Beschreibung und Konkretisierung möglicher Maßnahmen an dem Ort der Verursachung der Einleitungen von Schadstoffen in das Abwasser. Gemäß Verursacherprinzip sind Maßnahmen zu formulieren, die schon am Ort der Entstehung, d.h. vor einer Einleitung von Schadstoffe in das Abwasser greifen.

Forderung:

- **Es sind Maßnahmen festzulegen, die gemäß Verursacherprinzip einen Eintrag von Schadstoffen in das Abwasser begrenzen. Hierzu sind ausgehend von den bekannten Ursachen Vorsorgekonzepte zu erarbeiten.**

3.1.4 Diffuse Quellen

3.1.4.1 – Oberflächengewässer

Abschnitt: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe

- Seite 81: Bei der Ermittlung und Bewertung von diffusen Stoffeinträgen wird der Eintrag von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen PSM herausgehoben beschrieben. In dieser Darstellung fehlt die Betrachtung der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der Wirkstoffe, die ebenso im Grundwasser unerwünscht sind und in der Beurteilung des chemischen Grundwasserzustandes zu berücksichtigen sind.

Weiterhin fehlt in der Aufzählung der Eintragspfade von PSM und deren Metabolite der mögliche (und in vielen Grundwasserkörpern nachgewiesene) Eintrag von eingesetzten Herbiziden zur Gleisentkrautung. Nachweise von Grundwasserverunreinigungen mit Herbiziden im Einflussbereich von Gleisanlagen und zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass eine Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Eintrittswahrscheinlichkeit eines Grundwasserschadens mit abnehmender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung zunimmt. Der Einsatz von Herbiziden zur Gleisentkrautung stellt somit allgemein eine Gefährdung und eine relevante Eintragsquelle dar.

Forderung:

- **Es ist erforderlich, die Problematik und Bedeutung der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der PSM-Wirkstoffe in die Darstellung mit aufzunehmen. Die Darstellung**

sollte u.a. auch enthalten, dass zahlreiche Metabolite der im Einsatz befindlichen PSM-Wirkstoffe nicht im Rahmen der WRRL-Güteüberwachung analytisch erfasst werden können.

- **Es ist auch darzustellen, dass der Eintrag von eingesetzten Herbiziden zur Gleisentkrautung relevant sein kann.**

3.1.4.2 – Grundwasser

Abschnitt: Eintrittspfade Pflanzenschutzmittelwirkstoffe

- Seite 85: Analog zur Beschreibung der Eintrittspfade von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen PSM in Oberflächengewässer fehlt bei der Ermittlung und Bewertung von diffusen Stoffeinträgen in das Grundwasser die Betrachtung der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der Wirkstoffe, die ebenso im Grundwasser unerwünscht sind und in der Beurteilung des chemischen Grundwasserzustandes zu berücksichtigen sind.

Weiterhin fehlt in der Aufzählung der Eintragspfade von PSM und deren Metabolite der mögliche (und in vielen Grundwasserkörpern nachgewiesene) Eintrag von eingesetzten Herbiziden zur Gleisentkrautung. Nachweise von Grundwasserverunreinigungen mit Herbiziden im Einflussbereich von Gleisanlagen und zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass eine Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Eintrittswahrscheinlichkeit eines Grundwasserschadens mit abnehmender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung zunimmt. Der Einsatz von Herbiziden zur Gleisentkrautung stellt somit allgemein eine Gefährdung und eine relevante Eintragsquelle dar.

Forderungen:

- **Es ist erforderlich, die Problematik und Bedeutung der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der PSM-Wirkstoffe in die Darstellung mit aufzunehmen. Die Darstellung sollte u.a. auch enthalten, dass zahlreiche Metabolite der im Einsatz befindlichen PSM-Wirkstoffe nicht im Rahmen der WRRL-Güteüberwachung analytisch erfasst werden können.**
- **Es ist auch darzustellen, dass der Eintrag von eingesetzten Herbiziden zur Gleisentkrautung relevant sein kann.**

Abschnitt: Auswahl von Maßnahmengebieten (Stickstoffbelastung)

- Priorisierung von Maßnahmen

- Seite 85ff: Es wird beschrieben, dass zur Auswahl der Maßnahmengebiete auf Gemarkungsebene der kombinierte Emissions- und Immissionsansatz gegenüber dem BP 2009 – 2015 überarbeitet wurde. Auf Sei-

te 87 wird unterhalb der Tabelle 3-10 ausgeführt, dass in den Gemarkungen, in denen die LF berechnet wird, die berechnete Austauschhäufigkeit des Bodenwassers (Nitrataustragsgefährdung) um eine Stufe erhöht wird. Begründet wird dieses mit dem Hinweis, dass landwirtschaftliche Beregnung eine Verlagerung von Nitrat verstärken kann.

Unerwähnt bleibt, dass eine Beregnung auch zu einer optimierten Nährstoffaufnahme der Pflanze und zu einer verbesserten Nährstoffeffizienz beitragen kann und in der Folge ein Nährstoffaustrag minimiert werden kann. Diese und weitere möglichen positiven Effekte einer Bewässerung bleiben unberücksichtigt. Daher ist eine pauschale Erhöhung der berechneten Austauschhäufigkeit nicht korrekt. Eine differenzierte Bewertung der Beregnungseinflüsse auf die Nitratverlagerung im Grundwasserraum ist erforderlich.

Forderung:

- **Es ist erforderlich, die möglichen Auswirkungen und Bedeutung der landwirtschaftlichen Beregnung auf die potenzielle Verlagerung von Nitrat in den Grundwasserraum umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Eine pauschale Erhöhung der berechneten Austauschhäufigkeit ist zu hinterfragen und durch eine differenzierte Bewertung der Beregnungseinflüsse zu ersetzen.**

Abschnitt: Auswahl von Maßnahmengebieten (Stickstoffbelastung)

- Bewertung der Grund- und Rohwasserbeschaffenheit (Belastungspotenzial Immission)

- Seite 90 - 94: Es wird beschrieben, dass zur Auswahl der Maßnahmengebiete auf Gemarkungsebene der kombinierte Emissions- und Immissionsansatz gegenüber dem BP 2009 – 2015 überarbeitet wurde. Auf Seite 90 wird dargelegt, dass hessenweit vorliegende Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen von Grundwässern sowie von Rohwässern von Trinkwassergewinnungsanlagen einbezogen wurden.

Unter Bezugnahme auf Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans ist festzuhalten, dass einige grundlegende Anforderungen an das chemische Messnetz und an die messstellenbezogenen Auswertungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden bzw. noch umzusetzen sind. Hierzu zählen:

- Darlegung der Kriterien zur Bewertung der Repräsentativität der Messstellen. Was heißt „typisch für die jeweiligen Grundwasserkörper“?
- Darstellung der Vorgehensweise zur Abgrenzung der Einzugsgebiete der Messstellen. Die Einzugsgebiete von Grundwassermessstellen sollten anhand der mit einem Grundwasserströmungsmodell zu berechnenden Anstromverhältnisse und Neubildungsgebiete abge-

grenzt werden. Für welche Messstellen wurde dieses umgesetzt und für welche Messstellen wurden andere Verfahren, die es zu beschreiben gilt, eingesetzt?

- Bei der Vorgehensweise zur Zustandsbeurteilung sind ausschließlich Grundwassermessstellen heranzuziehen, die den Zustand des Grundwassers im oberen Grundwasserstockwerk bzw. Grundwassertiefenabschnitt des jeweiligen Grundwasserkörpers repräsentieren.

Forderung:

- **Die Bewertung des chemischen Grundwasserzustandes in Bezug auf Nitrat und Ammonium ist jeweils auf ein Grundwasserstockwerk bzw. Grundwassertiefenabschnitt bezogen vorzunehmen. In erster Linie sind Daten, die für das oberflächennahe Grundwasserstockwerk bzw. Grundwassertiefenabschnitt repräsentativ sind, zu verwenden.**
- **Es sind Anpassungen des WRRL-Monitorings in gefährdeten Grundwasserkörpern sowohl in Bezug auf Repräsentativität der WRRL-Überwachungsmessstellen als auch in Bezug auf die Abgrenzung der Einzugsgebiete erforderlich.**
- **Es ist erforderlich festzulegen, welche Kriterien anzulegen sind und erfüllt sein müssen, damit für Messstellen eine Repräsentativität für einen Grundwasserkörper angenommen werden kann. Mögliche Kriterien wären Grundwassercharakteristik aus (Haupt)- Anionen- und Kationengehalten, bodenhydraulische Eigenschaften (Feldkapazität, Wasserhaltefähigkeit und Lagerungsdichte des Bodens), Sickerwasserrate und Denitrifikationsleistung in der Bodenzone.**
- **Weiter sind für WRRL-Messstellen mit mehreren möglichen Einflussfaktoren insbesondere in der operativen Überwachung von gefährdeten Grundwasserkörpern die Einzugsgebiete anhand der mit einem Grundwasserströmungsmodell zu berechnenden Anstromverhältnisse und Neubildungsgebiete zu überprüfen.**
- **Überwachungsmessstellen, die primär die diffusen Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Flächennutzung erfassen sollen, sollten im Abstrom repräsentativer nitrataustragsgefährdeter Gebiete an der Grundwasseroberfläche verfiltert sein und sind den Nitratauswaschklassen der Böden in ihren Einzugsgebieten zuzuordnen.**
- **An ausgesuchten Standorten (Langzeitbeobachtungsflächen) sollten Sickerwasserproben über Saugkerzen zu verschiedenen Zeitpunkten (Witterung, Fruchtfolge) entnommen werden.**

Abschnitt: Ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser

- **Umsetzung der Maßnahmen** sowie
- **Sachstand der Umsetzung**

- Seite 96; 98 – 99: In diesen Abschnitten wird die ergänzende Maßnahme der „gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung in Maßnahmenräumen“ und der Umsetzungsstand dargestellt. Offengelassen wird die Bewertung, ob diese Maßnahme ausreichend erfolgreich sein wird. Daher sind weitere Maßnahmen aufzunehmen, die parallel oder im Falle der Feststellung, dass die Maßnahme „landwirtschaftliche Beratung“ nicht ausreichenden Erfolg erkennen lässt, sodann umgesetzt werden. Insgesamt sind die Maßnahmen in der Umsetzung mit ausreichenden finanziellen Mitteln sowie unmittelbar für die Zeiträume umzusetzen, die benötigt werden, um einen Erfolgseintritt festzustellen.
- Für die intensivierete WRRL-Beratung in Maßnahmenräumen ist eine langfristige Ausrichtung unausweichlich und fordert sowohl seitens der Landwirtschaft als auch der Maßnahmenträger Kontinuität.
- Die Aufgabenübertragung auf Maßnahmenträger muss zur Gewährleistung einer ausreichenden Kontinuität für den gesamten Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021 erfolgen.
- **Es ist eine erhöhte Flexibilität beim Einsatz der Budgets zu ermöglichen, die auch die regionalen Besonderheiten der Maßnahmenräume berücksichtigt und damit je nach Bedarf auch folgende Einzelmaßnahmen ermöglicht werden:**
 - Umfangreichere Praxisversuche sind in den Maßnahmenräumen Hessischen Ried erforderlich, da für eine Vielfalt von Kulturen passende Methoden getestet und vorgestellt werden müssen. Hierdurch fallen mit Kosten für Saatgut, Aussaat, spezielle Düngerformen und Düngemittelausbringung mehr Kosten an als in Maßnahmenräumen mit wenigen, klassischen Ackerkulturen
 - Unterstützung / Kostenübernahme für die Instandsetzung von Spezialgeräten wie z. B. zur Aussaat von Spargelzwischenreihenbegrünung steigert die Akzeptanz dieser Maßnahme bzw. macht ihre Etablierung erst möglich.

Forderung:

- **Höhere Kosten-Nutzeneffizienz durch Reduzierung des Abrechnungs- und Dokumentationsaufwands (bspw. pauschale Abrechnung).**
- **Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der an der Maßnahmenumsetzung im Bereich Grundwasser Beteiligten ist für eine erfolgreiche Umsetzung unverzichtbar. Dementsprechend ist eine formalisierte Beraterkonferenz einzurichten.**

Abschnitt: Ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser

- Landesweites Programm „Zwischenfruchtanbau“ im Rahmen des HALM sowie

- Auswahl und Priorisierung von Flächen für eine Zwischenfruchtförderung

- Seite 99ff: Es wird herausgestellt, dass neben der landwirtschaftlichen Beratung insbesondere das landesweite Programm „Zwischenfruchtanbau“ im Rahmen des HALM geeignet ist, eine Verlagerung bzw. Auswaschung von Reststickstoffgehalten in das Grundwasser zu reduzieren. Auf Seite 100, 4. Absatz, wird festgehalten, dass diese Maßnahme zusätzlich zu den Maßnahmen in den Maßnahmenräumen erfolgt und somit sichergestellt ist, dass alle potenziell gefährdeten Regionen berücksichtigt sind. Diese Ausführung steht im Widerspruch zur aktuellen HALM-Praxis in 2015. Aufgrund der auf Seite 104 dargestellten Priorisierung fallen die in die höchste Maßnahmenpriorität eingestuften Maßnahmenräume im Hessischen Ried nicht in die Förderkulisse, in der "Zwischenfruchtanbau" angeboten wird. Auf diese Weise kann unter den ohnehin schwierigen Bedingungen im Hessischen Ried keine Akzeptanz für diese Grundwasserschutzmaßnahme erreicht werden und die Zielerreichung gemäß WRRL ist in Frage gestellt. Dieses erfolgt, obwohl das Hessische Ried über die Einstufung in die höchste Maßnahmenpriorität hinaus durch das HLUg auch nahezu flächendeckend als „Risikogebiet“ eingestuft wurde und demnach Maßnahmen zur Stickstoffeintragsreduzierung prioritär erfolgen sollen. Diese Vorgehensweise widerspricht jeglichen Ausführungen des BP.

Forderung:

- **Die Priorisierung bei der Auswahl der Flächen muss den spezifischen Maßnahmenbedarf in den Maßnahmenräumen berücksichtigen. Die in die höchste Maßnahmenpriorität eingestuften Maßnahmenräume im Hessischen Ried sind in die Förderkulisse, in der "Zwischenfruchtanbau" angeboten wird, mit aufzunehmen, da das Hessische Ried über die Einstufung in die höchste Maßnahmenpriorität hinaus durch das HLUg auch nahezu flächendeckend als „Riskiogebiet“ eingestuft wurde und demnach Maßnahmen zur Stickstoffeintragsreduzierung prioritär erfolgen müssen.**

Abschnitt: **Ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser**

- Fazit

- Seite 107-108: Im Fazit wird herausgestellt, dass eine Optimierung der Beratungsarbeit durch Berücksichtigung einzelner, aufgelisteter Aspekte erwartet wird. In dieser Aufzählung fehlen die Optimierungsoptionen der

Intensivierung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz in Risikogebieten und das Angebot von wirksamen Agrarumweltmaßnahmen AUM in Maßnahmengebieten mit besonderem Handlungsbedarf und Gestaltung der AUM unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten

In Bezug auf Kosteneffizienz der eingeleiteten Maßnahmen und angesichts der bestehenden Unterschiede der standörtlichen Bedingungen in den abgegrenzten Maßnahmenräumen ist eine Intensivierung von Maßnahmen z. B. durch weitergehende, ergänzende Maßnahmen über die flächenhaft angebotene Beratung hinaus in definierten Bereichen sinnvoll und zielführend.

Erforderliche Ergänzungen:

- **Die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme zur Minderung der Nitrat-Einträge ist auf allen Flächen weiter zu intensivieren, auf denen in einem besonderen Maße mit einer erhöhten Gefährdung eines Nitratreintrages ins Grundwasser gerechnet werden muss („Risikogebiete“).**

Diese in einem besonderen Maße für einen Nitratreintrag ins Grundwasser einzuschätzende „Risikogebiete“ sind nach festzulegenden Kriterien wie

- **erwartetes Denitrifikationspotenzials des Bodens,**
- **Nitrataustragsgefährdung,**
- **geogenes Freisetzungspotenzial und**
- **Flächen, die in der WRRL-Beratungspraxis als Flächen mit wiederholt sehr hohen N-Bilanzsalden $\gg 60 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ gekennzeichnet sind**

abzugrenzen.

Für diese Risikogebiete sind differenzierte Maßnahmen von der Beratung über Entwicklung und Angebot geeigneter Anreizprogramme für konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen bis ggf. zur Vorgabe von Bewirtschaftungsmaßnahmen und -verboten zu entwickeln.

Begründung / Wirkung:

- transparent dokumentierte bedarfsorientierte Beratung bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Konzentration der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Abhängigkeit von dem lokalen Bedarf (Effizienzsteigerung hinsichtlich Kosten und Nutzen)
- **Es sind spezifische gewässerschützende Agrarumweltmaßnahmen AUM im Rahmen von Landesprogrammen in Maßnahmengebieten mit besonderem Handlungsbedarf unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten bis hin zu regionalspezifisch, ggf. auch maßnahmenraumbezogenen AUM, zu entwickeln und anzubieten. In der praktischen Umsetzung können spezifische, regional wirkende**

bzw. maßnahmenraumbezogene AUM definiert und über differenzierte Förderkulissen angeboten werden.

Begründung / Wirkung:

- Bisherige und aktuell angebotene AUM waren für eine Anwendung im Hessischen Ried nicht geeignet bzw. passten nach einhelliger Aussage der Landbewirtschaftler nicht in die Betriebe oder boten keinen ausreichenden finanziellen Anreiz. Sie werden folgerichtig nicht im erforderlichen Rahmen umgesetzt.

Groß-Gerau, den 18. Juni 2015
Hessenwasser GmbH & Co. KG